

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1972

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510 2011	10. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Ärztliche Gebühren für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut	1156
8053 2000	4. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Errichtung einer Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht	1161

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 6. 1972	RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1954	1160
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster	1160
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1972	1162

20510
2011**I.****Ärztliche Gebühren
für Blutentnahmen zur Feststellung
von Alkohol im Blut**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1972 — IV A 2 — 2015

1 Gebühren

Die von der Polizei veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut sind auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) zu vergüten. Zu den Gebührensätzen ist ein Zuschlag von 30% zu zahlen. Das gilt auch für die Verweilgebühr, nicht jedoch für die Wegepauschale und das Wegegeld. Es sind somit zu zahlen:

1.1 Wenn die Praxis des Arztes zur Blutentnahme aufgesucht wird:

- | | |
|--|----------|
| a) während der Sprechstunde | 23,40 DM |
| b) werktags außerhalb der Sprechstunde | 25,35 DM |
| c) bei Nacht | 29,25 DM |
| d) an Sonn- und Feiertagen | 27,30 DM |

1.2 Wenn der Arzt zur Blutentnahme gerufen wird:

- | | |
|---|----------|
| a) werktags | 27,30 DM |
| b) dringend an Werktagen | 31,20 DM |
| c) sofort aus der Sprechstunde heraus | 35,10 DM |
| d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr | 35,10 DM |
| e) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 22 und 6 Uhr | 45,50 DM |
| f) an Sonn- und Feiertagen | 35,10 DM |

1.3 Blutentnahme bei Leichen

- | | |
|---|----------|
| a) werktags | 22,10 DM |
| b) dringend an Werktagen | 26,— DM |
| c) sofort aus der Sprechstunde heraus | 29,90 DM |
| d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr | 29,90 DM |
| e) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 22 und 6 Uhr | 40,30 DM |
| f) an Sonn- und Feiertagen | 29,90 DM |

Anlagen
1 und 2**1.4 Die Einzelleistungen zu 1.1 — 1.3 sind aus den Anlagen 1 und 2 zu ersehen.****1.5 Werden bei einer Person 2 Blutproben entnommen, so kann für die zweite Blutentnahme nur die Gebühr nach Nr. 27 des Gebührenverzeichnisses (3,90 DM) berechnet werden.****1.6 Werden bei einem Besuch des Arztes mehreren Personen Blutproben entnommen, so ist die Besuchsgebühr für die zweite Person zur Hälfte und für jede weitere Person mit 3,90 DM anzusetzen (vgl. Gebührenverzeichnis A I 2a).****2 Neben den Gebühren erhält der Arzt folgende Entschädigungen:****2.1 Wegepauschale, Wegegeld**

Die Wegepauschale oder das Wegegeld entschädigen den Fahrtaufwand von der Praxis des Arztes zur Besuchsstelle. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 2 km, so erhält der Arzt eine Wegepauschale von 1,— DM bei Tage oder 2,— DM bei Nacht. Bei Entfernungen über 2 km ist ein Wegegeld zu zahlen. Dieses beträgt je Doppelkilometer bei Tage 1,50 DM, bei Nacht 2,50 DM.

Für die Berechnung des Wegegeldes bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppelkilometer unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 Doppelkilometer und darüber werden als volle Doppelkilometer berechnet.

2.2 Verweilgebühr

Muß der Arzt anlässlich einer Blutentnahme länger als $\frac{1}{2}$ Stunde verweilen, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Verweilgebühr zu. Die Gebühr beträgt bei Tage 6,50 DM, bei Nacht 13,— DM.

Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld (Wegepauschale) abgegolten. Eine Verweilgebühr kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn eine zweite Blutprobe entnommen werden muß.

3 Sonstige ärztliche Leistungen bei Blutentnahmen

Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über den vorgesehenen Rahmen hinaus tätig, so sind diese ärztlichen Leistungen nicht in seinen Auftrag eingeschlossen. Die entstehenden Mehrkosten sind insoweit von dem Untersuchten selbst zu tragen.

4 Ärzte in Krankenanstalten

Die Gebührenregelung gilt für die in Heil- und Krankenanstalten tätigen Ärzte entsprechend. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß. Dagegen steht ihm eine Verweilgebühr zu, wenn er zur Durchführung einer zweiten Blutentnahme länger als eine halbe Stunde verweilen muß. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arzt während des Verweilens keine anderen ärztlichen Aufgaben wahrnimmt.

Mit den Gebühren für die ärztlichen Leistungen ist auch die Benutzung der Krankenhauseinrichtungen abgegolten.

5 Gebührenanforderung der Ärzte

Für die Gebührenanforderung der Ärzte ist der Vordruck **Anlage** Muster Anlage 3 zu benutzen. Der Vordruck ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

6 Mitteilung der Kosten zu den Strafakten**6.1 Die Kosten für die Blutentnahme sind zu den Akten des Strafverfahrens mitzuteilen. Solche Kosten entstehen nicht, wenn ein beamteter Polizeiarzt die Blutentnahme während der üblichen Dienstzeit durchführt.****6.2 Die Besuchsgebühren nach Nr. 1.6 sind zusammenzufassen und danach gleichmäßig auf die einzelnen Kostenpflichtigen aufzuteilen.****6.3 Bezweckt die Fahrt eine Blutentnahme bei mehreren Personen, so sind die Wegegelder angemessen auf die einzelnen Kostenpflichtigen aufzuteilen.****7 Vordruckbeschaffung**

Der Vordruck Muster Anl. 3 wird zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1.1. und 1.7. jeden Jahres, der Erstbedarf zum 1. 9. 1972 über die Regierungspräsidenten der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.**9 Es werden aufgehoben:**

RdErl. v. 23. 12. 1965 (SMBl. NW. 20510)

RdErl. v. 29. 12. 1971 (n. v.) — IV A 2 — 2015

T.

Anlage 1

Leistung	Nummer des Gebührenverzeichnisses d. GebO für Ärzte	Zuschlag zur Gebühr %	Blutentnahme in der Praxis des Arztes				Besuch des Arztes zur Blutentnahme					
			bei Tage während der Sprechstunde	außerhalb der Sprechstunde	bei Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	an Werktagen	werktags dringend	aus der Sprechstunde sofort	bei Nacht zwischen 20 u. 22 od. 6 u. 8 Uhr	bei Nacht zwischen 22 u. 6 Uhr	an Sonn- u. Feiertagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Beratung	1—4	30	3,90	5,85	9,75*)	7,80	—	—	—	—	—	—
Besuch	6—11	30	—	—	—	—	7,80	11,70	15,60	15,60	26,—	15,60
Blutentnahme	27	30	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
gezielte neurologische Untersuchung	743	30	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80
Untersuchungsbericht	17	30	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80
Summe:			23,40	25,35	29,25	27,30	27,30	31,20	35,10	35,10	45,50	35,10

*) Wenn der Arzt Sprechstunden bis nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr abhält, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren.

Anlage 2

Blutentnahme bei Leichen

Leistung	Nummer des Gebührenverzeichnisses der GebO für Ärzte	Zuschlag zur Gebühr %	Besuch des Arztes zur Blutentnahme					
			an Werktagen	werktags dringend	aus der Sprechstunde sofort	bei Nacht zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr	bei Nacht zwischen 22 und 6 Uhr	an Sonn- und Feiertagen
			DM	DM	DM	DM	DM	DM
Besuch	6—11	30	7,80	11,70	15,60	15,60	26,—	15,60
Freilegung eines oberflächlichen Blutgefäßes an den Gliedmaßen	183	30	10,40	10,40	10,40	10,40	10,40	10,40
Kurze Bescheinigung	16	30	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
Summe:			22,10	26,—	29,90	29,90	40,30	29,90

(Vorderseite)

Name, Anschrift u. Konto des Arztes

....., den 19.....

An

LIQUIDATION

über eine/zwei Blutentnahme(n) zum Zwecke der Alkoholbestimmung bei

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft in	Datum der Blutentnahme

Erste Blutentnahme (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um Uhr, beendet um Uhr.

Zweite Blutentnahme (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um Uhr, beendet um Uhr.

Die Blutentnahme(n) erfolgte(n) auf polizeiliche Anordnung in
(Praxis des Arztes, Krankenhaus, Polizei-Dienststelle)

Es werden liquidiert: (Spezifikation und Anmerkungen umseitig)

1. Leistungsgebühren (Zutreffendes bitte ankreuzen und nach rechts übertragen)

DM

1.1 Bei Blutentnahme in der Praxis des Arztes

bei einer Blutprobe

bei zwei Blutproben

bei Tage während der Sprechstunde DM	bei Tage außerhalb der Sprechstunde DM	bei Nacht DM	an Sonn- u. Feiertagen DM
23,40	25,35	29,25	27,30
27,30	29,25	33,15	31,20

1.2 Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme

bei einer Blutprobe von einer Person

von der zweiten Person

von jeder weiteren Person

bei zwei Blutproben von einer Person

von der zweiten Person

von jeder weiteren Person

an Werk- tagen DM	werktags dringend DM	aus der Sprech- stunde sofort DM	bei Nacht zw. 20 u. 22 oder 6 u. 8 Uhr DM	bei Nacht zw. 22 u. 6 Uhr DM	an Sonn- u. Feier- tagen DM
27,30	31,20	35,10	35,10	45,50	35,10
23,40	25,35	27,30	27,30	32,50	27,30
23,40	23,40	23,40	23,40	23,40	23,40
31,20	35,10	39,00	39,00	49,40	39,00
27,30	29,25	31,20	31,20	36,40	31,20
27,30	27,30	27,30	27,30	27,30	27,30

1.3 Bei Blutentnahme von Leichen

von einer Leiche

von der zweiten Leiche

von jeder weiteren Leiche

22,10	26,00	29,90	29,90	40,30	29,90
18,20	20,15	22,10	22,10	27,30	22,10
18,20	18,20	18,20	18,20	18,20	18,20

2. Wegepauschale, Wegegeld-Entfernung zwischen Praxis und Besuchsstelle km.

a) Wegepauschale (bei Entfernungen bis zwei km) bei Tage 1,00 DM, bei Nacht 2,00 DM

b) Wegegeld (bei Entfernungen über zwei km) je Doppel-Kilometer bei Tage 1,50 DM, bei Nacht 2,50 DM

3. Verweilgebühr (Nur bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)

Je angefangene halbe Stunde (außer der ersten halben Stunde) bei Tage 5,00 DM, bei Nacht 10,00 DM

Zusammen

Ich bitte, den Betrag auf mein oben angegebenes Konto zu überweisen.

(Unterschrift des Arztes)

(Rückseite)

1. Leistungsgebühren**1.1 Bei Blutentnahmen in der Praxis des Arztes**

Leistung	Nr. des Geb.Verz. der GebO	Zuschlag zur Geb. der GebO %	bei Tage während der Sprechstunde DM	außerhalb der Sprechstunde DM	bei Nacht DM	an Sonn- und Feiertagen DM
Beratung	1 bis 4	30	3,90	5,85	9,75*	7,80
Blutentnahme	27	30	3,90	3,90	3,90	3,90
Gezielte neurologische Untersuchung	743	30	7,80	7,80	7,80	7,80
Untersuchungsbericht	17	30	7,80	7,80	7,80	7,80
Summe			23,40	25,35	29,25	27,30

*) Hält der Arzt bis nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr Sprechstunde ab, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren

1.2 Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme

Leistung	Nr. des Geb.Verz. der GebO	Zuschlag zur Geb. der GebO %	an Werk- tagen DM	werktags dringend DM	aus der Sprech- stunde sofort DM	bei Nacht zw. 20 und 22 oder 6 und 8 Uhr DM	bei Nacht zw. 22 und 6 Uhr DM	an Sonn- und Feiertagen DM
Besuch	6 bis 11	30	7,80	11,70	15,60	15,60	26,00	15,30
Blutentnahme	27	30	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
Gezielte neurologische Untersuchung	743	30	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,30
Untersuchungsbericht	17	30	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,30
Summe			27,30	31,20	35,10	35,10	45,50	35,10

Anmerkung zu 1.1 und 1.2: Werden bei einer Person zwei Blutproben entnommen, so kann für die zweite Blutentnahme nur die Gebühr nach Nr. 27 des Gebührenverzeichnisses (3,90 DM) berechnet werden.

1.3 Bei Blutentnahmen von Leichen

Leistung	Nr. des Geb.Verz. der GebO	Zuschlag zur Geb. der GebO %	an Werk- tagen DM	werktags dringend DM	aus der Sprech- stunde sofort DM	bei Nacht zw. 20 und 22 oder 6 und 8 Uhr DM	bei Nacht zw. 22 und 6 Uhr DM	an Sonn- und Feiertagen DM
Besuch	6 bis 11	30	7,80	11,70	15,60	15,60	26,00	15,30
Freilegung eines oberflächlichen Blutgefäßes an den Gliedmaßen	183	30	10,40	10,40	10,40	10,40	10,40	10,40
Kurze Bescheinigung	16	30	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
Summe			22,10	26,00	29,90	29,90	40,30	29,90

Anmerkung zu 1.2 und 1.3: Werden bei einem Besuch des Arztes mehreren Personen (Leichen) Blutproben entnommen, so ist die Besuchsgebühr für die zweite Person (Leiche) zur Hälfte und für jede weitere Person (Leiche) mit 3,90 DM anzusetzen.

Anmerkungen:

Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über den vorgesehenen Rahmen hinaus tätig, so sind diese ärztlichen Leistungen nicht in seinem Auftrag eingeschlossen. Die entstehenden Mehrkosten sind insoweit von dem Untersuchten selbst zu tragen.

Die Gebührenregelung gilt für in Heil- und Krankenanstalten tätige Ärzte entsprechend. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß.

2. Wegepauschale, Wegegeld

Für die Berechnung des Wegegeldes bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppel-Kilometer unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 Doppel-Kilometer und darüber werden als volle Doppel-Kilometer berechnet.

3. Verweilgebühr

Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld (Wegepauschale) abgegolten. Die Verweilgebühr wird nicht fällig, wenn vor Ablauf der ersten halben Stunde des Verweilens bei einer anderen Person eine Blutprobe entnommen wurde, für die eine Leistungsgebühr zu zahlen ist. Eine Verweilgebühr kommt in der Regel also nur in Betracht, wenn der Arzt jemandem in dem vorgeschriebenen Zeitabstand eine zweite Blutprobe entnommen hat und während dieser Zeit seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen konnte.

II.

Innenminister

**Erfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrgangs 1954**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1972 —
VIII A 3 — 66.21.51

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfLG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1954 auf den

T.

18. September 1972

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 15. Oktober 1972 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften v. 21. 8. 1968 (GMBL S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (MBL NW. S. 1591/SMBl. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich zu beachten:

- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 30. 6. 1969 (abgedruckt als Anlage meines RdErl. v. 11. 8. 1969 — MBL NW. S. 1439)
- Nummer 3 meines RdErl. v. 11. 8. 1969 (MBL NW. S. 1439) — Eintragung der Gemeindekennziffer in die Wehrstammrolle (Formblatt 2 b) —
- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 24. 6. 1970 (abgedruckt als Anlage meines RdErl. v. 10. 7. 1970 — MBL NW. S. 1177 —)
- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 4. 8. 1970 (abgedruckt als Anlage meines RdErl. v. 9. 7. 1971 — MBL NW. S. 1307 —)

Anlage

- das Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 15. 6. 1972 (abgedruckt als Anlage dieses RdErl.).

- 3 Die Kreiswehersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.
- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1954 am 2. Januar 1973 zu beginnen.
- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

Anlage

Rundschreiben des Bundesministers des Innern
v. 15. 6. 1972 — ZV 4 — 771 210/11.

Betr.: Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen vom 21. August 1968 (GMBL S. 235);
hier: Änderung der Formblätter

I.

1. Formblatt 1 (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen)

Feld 7 ist wie folgt neu zu fassen:

„Schulbildung: Abitur ☐ Fachoberschule, Technische Oberschule, Berufsoberschule ☐. Wenn noch Schüler eines Gymnasiums, einer gleichartigen Schule oder einer der vorgenannten Schulen: Schüler der Klasse.“

2. Formblatt 3 (Anleitung zum Ausfüllen der Wehrstammrolle — Formblattsatz 2 —)

Die Ausfüllanleitung für die Zeile c (Feld 10) der Wehrstammrolle (Formblattsatz 2) erhält folgende Fassung:

„Höhere Schulbildung: In dem jeweils vorbezeichneten Feld ist nicht nur beim Abschluß durch Abitur, sondern auch beim Abschluß der Fachoberschule, Technischen Oberschule, Berufsoberschule ein Kreuz (+) einzusetzen und bei noch nicht abgeschlossenem Schulbesuch die Klasse (Abiturklasse: 13.) oder das Semester in Zahlen einzusetzen.“

3. Formblatt 5 (Vorladung zur persönlichen Meldung)

Im ersten Absatz ist der Anfang des dritten Satzes wie folgt zu fassen:

„Falls der nochmals beigelegte Fragebogen — an den angekreuzten Stellen + — bis zu dem unten abgegebenen Zeitpunkt nicht ordnungsmäßig ausgefüllt hier eingeht, werden Sie“

4. Dem an die zu Erfassenden zu übersendenden „Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ (Formblatt 1) kann ein Vordruck für den Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst beigelegt werden, der folgenden Hinweis — halbfett gedruckt — enthalten soll:

„Ohne beigelegte oder vorgelegte Beweismittel kann der Antrag von der Erfassungsbehörde nicht bearbeitet werden.“

5. Für die Versendung des „Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ (Formblatt 1) einschließlich der Merkblätter sollten Briefumschläge (ggf. Fensterbriefumschläge im Format DIN 680 („C 5“) verwendet werden.

II.

Vorrätige Formblätter und Briefumschläge können aufgebraucht werden.

III.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt und zur Unterrichtung der Formularverlage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

— MBL NW. 1972 S. 1160.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Senatspräsidenten-Stelle
beim Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Finanzgerichtsrat-Stelle
beim Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung — zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags — kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

— MBL NW. 1972 S. 1160.

8053

2000

Errichtung einer Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 5. 1972 — III A 1 — 1032.7 — (III Nr. 10/72)

1. Die Aufgaben der durch RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 3. 1962 (SMBL. NW. 8053) errichteten Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik werden im Zusammenhang mit der Spezialisierung von Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsicht erweitert. Die Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik wird daher mit Wirkung vom 1. Juni 1972 zu einer „Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik“ ausgebaut.

Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik ist eine Einrichtung des Landes und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales unmittelbar. Die Einrichtung hat folgende Dienstanschrift:

Zentrale für
Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik
der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Gurlittstraße 53 A
Fernruf: 34 30 03 — 7.

2. Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Sicherheitstechnische Gutachteraufgaben für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Staatlichen Gewerbeärzte, insbesondere zur Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel oder im Zusammenhang mit der sonstigen Aufsichtstätigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsicht.
 - 2.2 Unterstützung der Staatlichen Gewerbeaufsicht in Fragen des Strahlenschutzes und der Kerntechnik, insbesondere
 - a) den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und seine nachgeordneten Behörden bei der Durchführung der ihnen zur Ausführung des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben in schwierigen physikalischen und technischen Fragen des Strahlenschutzes und der Kerntechnik sachverständig zu beraten, insbesondere schwierige Strahlenmessungen durchzuführen;

- b) die Kernstrahlungsmeßgeräte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte zu warten und zu kalibrieren;
- c) die für die unter a) und b) genannten Aufgaben notwendigen Untersuchungs- und Meßverfahren zu entwickeln und zu vervollkommen;
- d) die Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte bei der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete des Strahlenschutzes in physikalischen Fragen zu beraten;
- e) an der Fortbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten auf dem Gebiete des Strahlenschutzes mitzuwirken;
- f) sich an der Überwachung der Umweltradioaktivität zu beteiligen, soweit diese Überwachung zum Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gehört;
- g) wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten zur Klärung besonderer Fragen des Strahlenschutzes durchzuführen, die sich aus ihrer Überwachungstätigkeit ergeben.

2.3 Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten der Staatsbetriebe und der staatlichen Verwaltung.

2.4 Sonstige zentrale Aufgaben für die Staatliche Gewerbeaufsicht, insbesondere Förderung und Schulung der Gewerbeaufsichtsbeamten im Vorbereitungsdienst durch Lehrgänge und Seminare, Sammlung und Aufbereitung technischer Regeln und sonstiger zur Ermittlung des Standes der Sicherheitstechnik erforderlicher Informationen, zentrale Fortschreibung der Vorschriften der Staatlichen Gewerbeaufsicht.

Die Aufgaben nach Nr. 2.2 Buchst. f und g sowie nach Nr. 2.4 und andere Aufgaben übernimmt die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik nur nach Weisung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Zentralstelle hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zusammenzuarbeiten, insbesondere Betriebsbesichtigungen nur im Benehmen mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern vorzunehmen.

3. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Staatlichen Gewerbeärzte führen den dienstlichen Verkehr, namentlich den Schriftverkehr, mit der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik unmittelbar.

4. Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 3. 1962 (SMBL. NW. 8053) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 1161.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1972

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		licher Nachgenuß (hier: 6 Glas Bier) nicht auszu-	
Verfahren bei der Urlaubserteilung und bei Er-		schließen ist. OLG Köln vom 6. Juli 1971 — Ss	
krankungen	137	122/71	143
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren		4. StPO § 111 a; StGB § 42 m. — Hebt das Berufs-	
und das Bußgeldverfahren vom 1. Dezember 1970	139	gericht auf Beschwerde des Angeklagten die vor-	
Freizügigkeit und einheitliche Gestaltung der Ge-		läufige Entziehung der Fahrerlaubnis mit der	
richtskostenmarken	139	Begründung auf, ihr Grund sei weggefallen — die	
Bekanntmachungen	139	vom Amtsgericht festgesetzte Sperrfrist von 5 Mo-	
Personalnachrichten	139	naten war inzwischen fast abgelaufen —, so muß	
Rechtsprechung		es, wenn es die Fahrerlaubnisentziehung im Ur-	
Zivilrecht		teil aufrechterhält, diese Entscheidung ausführ-	
1. LPresseG NW, §§ 26, 11 IV; ZPO §§ 707, 719. —		lich begründen. OLG Hamm vom 6. Oktober 1971	
Auch in einem Berufungsverfahren über die Be-		— 3 Ss 1117/71	144
rechti gung des Verlangens nach einer pressege-		5. StPO §§ 261, 267; OWiG §§ 46, 71. — Auch im	
setzlichen Gegendarstellung ist die Anordnung		Bußgeldverfahren muß eine im Urteil nieder-	
der einstweiligen Einstellung der Zwangsvoll-		gelegte Beweiswürdigung dem Rechtsbeschwerde-	
streckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Ur-		gericht die rechtliche Überprüfung (z. B. auf Denk-	
teil des Gerichts erster Instanz möglich. Sie setzt		fehler, unmögliche Schlußfolgerungen, unrichtige	
aber voraus, daß die eingelegte Berufung Erfolg		Erfahrungssätze, Verstöße gegen den Grundsatz	
verspricht. Eine ganz überwiegend offensichtlich		„in dubio pro reo“) ermöglichen. OLG Hamm vom	
unrichtige Gegendarstellung braucht nicht ver-		vom 9. September 1971 — 2 Ss OWi 967/71	144
öffentlicht zu werden. OLG Köln vom 5. April		6. OWiG § 29 I Nr. 1. — Die „schriftliche Verwar-	
1971 — 15 U 61/71	141	nung“ (Aufforderung zur Zahlung eines Verwar-	
2. LPresseG NW § 11 II, BGB § 26. — Verlangt ein		nungsgeldes zur Vermeidung eines Bußgeldver-	
nicht rechtsfähiger Verein gegenüber der Ver-		fahrens), verbunden mit der Aufforderung, im	
öffentlichung eines Publikationsorgans eine Ge-		Falle der Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes	
gendarstellung, so müssen alle seine Mitglieder		zu dem erhobenen Vorwurf schriftlich Stellung	
den Antrag unterzeichnen. Die Unterschrift des		zu nehmen, ist als verjährungsunterbrechende „erste	
1. Vorsitzenden genügt nicht. Im Prozeß um die		Vernehmung“ im Sinne des § 29 I Nr. 1 1. Alter-	
Berechtigung des Verlangens lassen sich fehlende		native OWiG anzusehen. OLG Hamm vom	
Unterschriften nicht nachholen. OLG Köln vom		20. April 1972 — 5 Ss OWi 275/72	145
6. Juli 1971 — 15 U 61/71	141	Kostenrecht	
Strafrecht		1. ZPO § 91; BGB § 1360 a IV. — Im Kostenfest-	
1. StPO §§ 153, 390 V, § 464 III. — Der Kosten- und		setzungsverfahren ist eine Festsetzung der vom	
Auslagenteil des gemäß § 390 V StPO ergehenden		Gläubiger des Kostenersatzanspruchs gezahl-	
Einstellungsbeschlusses unterliegt nicht der sofor-		ten Prozeßkostenvorschusses nicht möglich. OLG	
tigen Beschwerde nach § 464 III StPO (unter Auf-		Köln vom 21. September 1971 — 17 W 169/71 . . .	146
gabe vom JMBL NW, 1966, 56). OLG Hamm vom		2. BRAGEBO § 130 I; ZPO § 124 II; BGB §§ 412, 404.	
14. April 1972 — 3 Ws 108/72	142	— Die Landeskasse muß in Armensachen eine	
2. StGB § 2 II, §§ 17, 243 Satz 2 Nr. 1 n. F., §§ 242,		vergleichsweise Regelung des Inhalts, jede Partei	
244 I a. F., StrRG Art. 86, 87. — Der Senat reigt		trage ihre außergerichtlichen Kosten selbst, gegen	
dazu, bei einfachem Diebstahl im Rückfall nach		sich gelten lassen, sofern die Vergütung des	
altem Recht unter Versagung mildernder Um-		Armenanwalts erst nach dem Vergleich gezahlt	
stände — §§ 242, 244 I StGB a. F. —, wenn sich		wird. OLG Köln vom 24. August 1971 — 17 W	
die Tat nach neuem Recht als wiederholter Dieb-		148/71	146
stahl in einem schweren Falle (BGH in NJW 70,		Öffentliches Recht	
2120 = MDR 70, 1022) gemäß §§ 242, 243 Satz 2		GO NW §§ 24, 30. — Von dem Verbot für Rats-	
Nr. 1, 17 StGB n. F., Art. 87 des 1. StrRG darstellt,		mitglied, Ansprüche anderer gegen die Ge-	
den Strafraum aus §§ 243 Satz 2 Nr. 1, 17 StGB		meinde geltend zu machen, werden auch Anwalts-	
n. F. und nicht aus §§ 242, 17 StGB n. F. zu ent-		soziatäten betroffen, wenn einer der Sozii Rats-	
nehmen. OLG Köln vom 13. Juli 1971 — Ss 101/71	142	mitglied ist. Hierbei ist unerheblich, ob die	
3. StGB § 315 c I Nr. 1 a, § 316. — Liegt der Ent-		Prozeßvollmacht auf die Anwaltssozietät lautet	
nahmewert über dem Tatzeitwert, so sind die an-		oder auf einen der Sozii, der nicht Ratsmitglied	
läßlich der Blutentnahme vorgenommenen Tests		ist. Das Gericht hat den Rechtsanwalt als Prozeß-	
als Beweismittel für Ausfallerscheinungen zur		bevollmächtigten zurückzuweisen. OVG Münster	
Tatzeit jedenfalls dann ungeeignet, wenn zwi-		vom 5. Juli 1971 — VII B 69/71	147
schen der Tat und der Blutentnahme ein erheb-		— MBL NW, 1972 S. 1162.	

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85-16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.